

Förderverein der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben e.V.



Satzung

Kindertagesstätte III, Am Rückersgraben 37 - 63110 Rodgau
(Dudenhofen)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der am 18. Oktober 2007 gegründete Verein führt den Namen **„Förderverein der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben“**.
2. Der Sitz des Vereins ist Rodgau – Dudenhofen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist:

Die ideale und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Kindertagesstätte III Am Rückersgraben, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
 - b) Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend dem Vereinszweck)
 - c) Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben
 - d) Aktivierung aller Personen, die an den Belangen der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben interessiert sind
 - e) Verpflegung der Kinder der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben
 - f) Eventuelle Erweiterung bzw. Gestaltung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 31. August des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
6. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Beirat. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
7. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des „Fördervereins der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben“ verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat es beschließen, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit von mindestens 25% ihrer Mitglieder beschlussfähig. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Beirates und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von dem Vorstand zu verwahren.
6. Der vom Vorstand und Beirat vorgelegte Jahresbeschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei (2) Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den in § 5 Abs. 6 vorgelegten Jahresbeschluss und die Entlastung von Beirat und Vorstand.

8. Die Mitglieder können sich bei den Mitgliederversammlungen durch andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als 3 andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss zur Vertretung in einer bestimmten Mitgliederversammlung legitimieren. Die Vollmachten müssen dem Vorstand bis zum dritten Werktag vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorliegen.

§ 6 BEIRAT

1. Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken:
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Vergabe der Mittel gem. §2 Abs. 4
 - Bildung von Ausschüssen
2. Der Beirat ist nach der Mitgliederversammlung das nachgeordnete Beschlussorgan.
3. Der Beirat setzt sich aus mindestens 7 Personen zusammen:
 - aus den Mitgliedern des Vorstandes

und zusätzlich aus:

- a) einem Vertreter aus dem Betreuungsteam
 - b) Vorstand des Elternbeirats (mit einer Stimme)
 - c) Leitung (mit einer Stimme)
4. Einberufen wird der Beirat durch den Vorstand.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich wie außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandspostion mehr als einen Bewerber, muss die Wahl auf Antrag geheim durchgeführt werden.
 4. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.
 5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
 7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.

§ 8 VERWALTUNG, BEITRAG

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich. Auslagen, die durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zurzeit pro Jahr

- für Privatpersonen (eine Stimme)	Euro 20,00
- für juristische Personen (eine Stimme)	Euro 50,00
- Ehrenmitglieder (ohne Stimme)	Euro 0,00.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
5. Bei späterem Beitritt sind die Beiträge anteilig vier Wochen nach Eintritt zu entrichten.

§ 9 VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet je nach Dringlichkeit und Höhe der von der Gesamtkonferenz der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben beantragten Zuschüsse:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat

und zwar wie folgt:

- der Vorstand: Zuwendungen bis Euro 200,00 als Sofortmaßnahme
 - der Beirat: Zuwendungen bis in die Höhe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats.
2. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsmittel ab.

§ 10 HAFTUNG DES VEREINS

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Kindertagesstätte III Am Rückersgraben bzw. an den Magistrat, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 INKRAFTTRETEN

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. Oktober 2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein der Kindertagesstätte III Am Rückersgraben“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung geändert am 10.11.2011

Satzung geändert am 30.03.2019